

ARGE MK
– Dienststellen im MK –
Friedrichstr. 59 - 61

58636 Iserlohn

Amt:	Sozialamt
Auskunft erteilt:	Frau Laqua
Zimmer:	224
Durchwahl:	966-7122
e-mail	mllaqua@maerkischer-kreis.de
Datum:	04.08.2006
Internet	www.maerkischer-kreis.de
Telefon:	(02352) 966-60
Telefax:	(02352) 966-7169
Sprechzeiten:	montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II
(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 05 / 2006

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20.07.2006

Übernahme von Mietschulden und Schulden aus vergleichbaren Notlagen nach § 22 Abs. 5 und 6 SGB II (Änderung des § 21 SGB XII)

Durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird der § 21 SGB XII dahingehend ergänzt, dass Personen, die zwar erwerbsfähig i.S.d. SGB II jedoch nicht hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II sind, nunmehr Leistungen nach § 34 SGB XII erhalten können. Die Neuregelung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Bzgl. der Prüfung und Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 5 und 6 SGB II verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen abgestimmten Verfahrensweise.

Sofern sich aufgrund fehlender Hilfebedürftigkeit kein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden oder Schulden aus vergleichbaren Notlagen nach § 22 Abs. 5 oder 6 SGB II ergibt, ist der Betroffene an das örtliche Sozialamt zu verweisen. Die Versagungsgründe bitte ich dem Sozialamt mitzuteilen.

Bei Eingang einer Räumungsklage sind Betroffene, die bisher keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, zunächst anzuschreiben, sofern keine offensichtliche Leistungsberechtigung nach dem SGB XII gegeben ist.

Reagieren die Betroffenen nicht, ist nur in Ausnahmefällen ein Hausbesuch erforderlich (z.B. bei Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Haushalt etc.). Andernfalls kann davon ausgegangen werden, dass die Behebung der Notlage durch Selbsthilfe erfolgt ist.

In diesen Fällen bitte ich, das zuständige Sozialamt kurz zu informieren.

Die örtlichen Sozialämter wurden gebeten, sich mit den jeweiligen Dienststellen der Arge bzgl. der Klärung des Anspruch in dem jeweiligen Fall in Verbindung zu setzen.

Im Auftrag

Riecke